

Fachförderrichtlinie Wirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau

1. Allgemeines

Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt Zuwendungen im Bereich Wirtschaftsförderung als freiwillige Leistungen für einzelne Maßnahmebereiche nach dieser Fachförderrichtlinie.

Ziel ist es eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu unterstützen und unternehmerische Tätigkeiten im Stadtgebiet zu fördern. Dazu unterstützt das Amt für Wirtschaftsförderung Maßnahmen und Vorhaben zur Entwicklung des vorhandenen Bestandes an Unternehmen, für Gründungsaktivitäten und zur Ansiedlung neuer Unternehmen im Stadtgebiet.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

a) Die zu fördernden Unternehmen müssen zur mittelständischen Wirtschaft zählen. Dies umfasst im Sinne dieser Richtlinie Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Definition im Anhang dieser Richtlinie (Anlage 1). Die Förderung wird nur an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vergeben. Die Eigengesellschaften, Eigenbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art der Stadt Dessau-Roßlau sind keine außerhalb der Stadtverwaltung stehenden Stellen im Sinne dieser Richtlinie.

b) Die Förderung soll stets die Eigeninitiative des Unternehmens unterstützen, dies setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens erwarten lässt. Der Ersatz des eigenen Finanzierungsanteils des Zuwendungsempfängers durch unbare Eigenleistungen ist nur nach vorheriger sachgerechter Begründung und Anerkennung durch das Amt für Wirtschaftsförderung zulässig.

c) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen, dies setzt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung voraus. Zuwendungsempfänger müssen über die für die Durchführung des geförderten Vorhabens notwendige fachliche Qualifikation (Gewerbeanmeldung, Meisterbrief, Diplom etc.) sowie über ausreichende finanzielle, personelle und organisatorische Ausstattung verfügen.

d) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf mehrfache Förderung eines Unternehmens.

e) Die Fördermittel dürfen nur für die bewilligten Maßnahmen nach dieser Richtlinie verwendet werden.

f) Die Bewilligung neuer Fördermittel sowie deren Auszahlung bedürfen dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung von vorigen Zuwendungen.

g) Zuwendungen der Wirtschaftsförderung werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Zuwendungen sind freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch. Sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

h) Zuwendungen anderer Stellen, insbesondere Förderleistungen der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalts sind bei gleicher Eignung und Verfügbarkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie kann in begründeten Fällen ergänzend gewährt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen folgen den benannten Rechtsgrundlagen.

- Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA in der Fassung vom 17.06.2018)
- Kommunalhaushaltsverordnung Kom HVO vom 16.12.2015
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (in der Fassung vom 20.11.2015)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016
- Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (in der Fassung vom 03.12.2015)
- Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 21.02.2005 (in der Fassung vom 02.11.2015)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Verordnung (EU) 651/2014 der EU-Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Allg. Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)
- Verordnung (EU) 1407/2013 der EU-Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (de minimis Regelung – Abl EU Nr. L352/1 v. 24.12.2013) und Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)
- Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 25.03.2015 in der aktuell gültigen Fassung
- Verwaltungsanordnung Nr. 34 Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.03.1999 (in der Fassung vom 02.02.2008)

2. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie wird angesehen, wer eine gewinnorientierte gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt.

Zuwendungsempfänger müssen den Gewerbebetrieb in Form einer Hauptniederlassung oder einer rechtlich selbstständigen Betriebsstätte in Dessau-Roßlau angemeldet haben. Die Zuwendungsempfänger sind in den einzelnen Fördermaßnahmen benannt. Für Neuansiedlungen und Gründungen gelten die in den einzelnen Fördermaßnahmen benannt Zuwendungsempfänger.

Als Zuwendungsempfänger kommt nicht in Betracht, wenn durch die Förderung Ehegatten oder Verwandte 1. Grades des Antragstellers begünstigt sind.

3. Zuwendungs- und Finanzierungsarten

Das Amt für Wirtschaftsförderung vergibt Zuwendungen für Vorhaben als Projektförderung. Die Förderung mehrerer Projekte desselben Empfängers ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

3.1 Projektförderung

Die einmaligen Zuwendungen dienen zur Deckung von Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.

3.2 Finanzierungsarten

Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Anteilsfinanzierung wird nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Aufwendungen berechnet und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

3.3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Höhe der zuwendungsfähigen Aufwendungen sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben. Diese sind vorhabensbezogen darzustellen.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Zuwendungen werden prinzipiell nur auf einen begründeten und schriftlichen Antrag gewährt (Vordruck Antragsstellung).

Der Antrag auf Projektförderung umfasst insbesondere Angaben zum/zu:

- Antragsteller
- Verwendungszweck in Form einer Beschreibung des Vorhabens
- Aufwendungen des Vorhabens sowie deren Finanzierung.

Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben.

Die Formulare können beim Amt für Wirtschaftsförderung abgefordert bzw. im Internetportal der Stadt Dessau - Roßlau heruntergeladen werden.

Der Antrag ist bei der
Stadt Dessau-Roßlau Amt für Wirtschaftsförderung 06844 Dessau-Roßlau
einzureichen.

Hat ein Antragsteller für seine Institution oder für ein Vorhaben Zuwendungen bei einer anderen Bewilligungsbehörde (auch bei der Stadt Dessau-Roßlau) oder von dritter Seite beantragt, so ist der entsprechende Antrag sowie ggf. ein bereits ergangener Zuwendungsbescheid beizufügen.

4.2 Antragsfristen

Der Antrag ist grundsätzlich 8 Wochen vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu stellen.

Vollständig eingegangene Anträge werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bearbeitet und beschieden.

4.3 Vorhabenbeginn

Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Antragsteller muss mit Antragsstellung erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (ohne Rücktrittsrecht) zu werten.

5. Bewilligungsverfahren

5.1 Bewilligung

Über die Zuwendung für Vorhaben nach dieser Fachförderrichtlinie entscheidet im Einzelfall das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Dessau-Roßlau nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

5.2 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen müssen zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich sein, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sein. Die einzelnen zuwendungsfähigen Aufwendungen sind in den jeweiligen Fördermaßnahmen dargestellt.

Die Angemessenheit von Personalaufwendungen ist unter Berücksichtigung des TVöD zu beurteilen. Soweit aus der Zuwendung Auszahlungen für Personalaufwendungen geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete nach TVöD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen:

- die auch dann angefallen wären, wenn das Vorhaben nicht durchgeführt worden wäre,
- die nicht mit dem Vorhaben in Verbindung stehen,
- die nicht im vorgelegten Finanzplan enthalten und nicht nachträglich genehmigt sind,
- deren Entstehen und Bezahlung nicht durch entsprechende Nachweise belegt werden können,
- die außerhalb des Bewilligungszeitraumes angefallen oder bezahlt sind,
- für Umlagen und Mitgliedsbeiträge des Zuwendungsempfängers,
- für Grundstücksanschaffungen und Immobiliengeschäfte aller Art,
- für Zinsen oder in Anspruch genommene Darlehen, sofern nicht die Beschreibung einer Fördermaßnahme anderes bestimmt,
- für Steuern und Abgaben, für die eine Abzugsberechtigung oder Erstattungsberechtigung besteht,

- die zahlungsunwirksam sind, insbesondere Abschreibungsaufwand, Bildung von Rücklagen und Rückstellungen, sonstiger kalkulatorischer Aufwand

Finanzierungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes oder des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung (dies betrifft auch zusätzlich eingegangene Spenden) oder der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen verbraucht werden können,
- Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder wenn über sie verfügt werden soll,
- er seine Adresse, Firma, Bankverbindung oder Organisationsstruktur ändert,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

7. Auszahlung

Die bewilligte Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn die Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides vorliegt. Diese wird sofort erlangt, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

8. Nachweis- und Prüfverfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit die Verwendung der Zuwendung nach den Maßgaben dieser Fachförderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides sicherzustellen und entsprechende Belege, Erklärungen und Mitteilungen zum Nachweis der Verwendung abzugeben.

8.1 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligung der Zuwendung erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Anlage 2 zur BV/293/2018/IV-80

Der Verwendungsnachweis, der schriftlich einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern.

Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ergänzend beizufügen.

Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung hat mittels Originalbelegen zu erfolgen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Verwendung privater Payback-Karten ist unzulässig. Kassenzettel können nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Kaufgegenstand und sein Verwendungszweck hervorgeht. Der Kassenzettel muss mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Zuwendungsempfängers versehen sein.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung bei institutioneller Förderung hat der Zuwendungsempfänger eine Jahresrechnung bzw. Bilanz für das Geschäftsjahr vorzulegen, für das die Zuwendung ausgezahlt wurde.

Wurden dem Zuwendungsempfänger mehrere Zuwendungen bewilligt muss für jede Zuwendung ein getrennter Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel geführt werden.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt im Amt für Wirtschaftsförderung.

Die nicht fristgerechte Vorlage bzw. die Nichtvorlage des Verwendungsnachweises oder die nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel führt zur Rückforderung bzw. Nichtauszahlung der Zuwendung.

8.2 Prüfung der Verwendung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen fünf Jahre bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eigene Prüfungseinrichtungen ist von dieser der Verwendungsnachweis vorab zu prüfen.

9. Rückforderung und Verzinsung

Die Bewilligung kann unter der Voraussetzung der §§ 48, 49 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA bzw. §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen und / oder die Höhe der Zuwendung neu festgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere wenn

- a) im Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung mit der aus städtischen Mitteln zu fördernden Maßnahme bereits begonnen worden war oder Lieferungen bereits ausgeführt waren,
- b) die Zuwendung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist,

Anlage 2 zur BV/293/2018/IV-80

- c) Zuwendungsraten nicht innerhalb zweier Monate nach Auszahlung für fällige Zahlungen für den Verwendungszweck verwendet werden,
- d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- e) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- f) der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder die Zwangsversteigerung seines Vermögens angeordnet oder in die geförderte Anlage vollstreckt wird oder
- g) die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn und soweit der Bewilligungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder wenn Leistungen ohne Rechtsgrund erbracht worden sind.

Die Erstattung aufgrund der Ziffern 9.1 e) und g) sind vom Auszahlungstag an, die übrigen Erstattungen vom Tage des Widerrufs an mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Satz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

Werden Zuwendungen bzw. Zuwendungsraten nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet oder zu früh abgerufen und wird die Bewilligung nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß Ziffer 9.3 verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zu einem verfrühten Mittelabruf geführt haben, nicht zu vertreten hat.

Von einer Zinsforderung unter 25 EUR kann regelmäßig abgesehen werden. Dies gilt nicht für die in Ziffer 9.1 e) und g) genannten Fälle.

11. Öffentlichkeit, Transparenz

Der Zugang zur Förderung, die geförderten Vorhaben sowie deren Ergebnisse und Wirkung sind vom für Wirtschaftsförderung in geeigneter Weise sicher zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger hat bei öffentlichen Präsentationen oder Veröffentlichungen die sich auf ein gefördertes Vorhaben oder dessen Ergebnisse beziehen, auf die Förderung durch die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaftsförderung hinzuweisen.

Alle Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen können unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht werden. Der Antragsteller erklärt mit der Unterschrift zum Zuwendungsantrag sein Einverständnis zur möglichen Veröffentlichung.

12. Einzelförderungen

A) Maßnahme Betriebsübergang/ Nachfolge in Dessau-Roßlau

Ziel	Unternehmen sollen in ihren Bemühungen einen Betriebsübergang zu sichern unterstützt werden. Die Inanspruchnahme von externer Exper-
------	--

Anlage 2 zur BV/293/2018/IV-80

	tise durch Berater oder sonstigen Experten wird gefördert.
Förderzweck	Unterstützt werden Dienstleistungen von privaten Anbietern, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen zur Beratung und Erstellung von Gutachten oder Studien zum Betriebsübergang von Unternehmen.
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ¹ mit Sitz oder Betriebsstätte in Dessau-Roßlau.
Voraussetzung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dienstleistung muss von Fachleuten des jeweiligen Wissensgebietes erstellt werden und ist für das Unternehmen von großer Wichtigkeit um fortzubestehen. 2. Es liegen Nachweise zum Fachwissen des Dienstleisters zur Erbringung dieser Dienstleistungen vor. 3. Nachweis, dass eine kostenfreie Erstberatung bei einem Berater der Industrie und Handelskammer Halle-Dessau oder der Handwerkskammer Halle vorgeschaltet ist. 4. Erklärung, dass das Vorhaben nicht im Rahmen anderer Bundes- oder Landesförderprogrammen förderfähig ist. 5. Der Zuwendungsempfänger erhält für das Vorhaben keine weitere öffentliche Förderung.
Art	Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und ist nicht rückzahlbar.
Höhe	50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis max. 2.500 € .
zuwendungsfähige Ausgaben	Nettohonorar des Beraters
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	Sonstige Ausgaben die mit dem Betriebsübergang entstehen.

B) Maßnahme Transfer kreativer Ideen

Ziel	Es soll der Einsatz kreativwirtschaftlicher Leistungen in Unternehmen gefördert werden und Hemmnisse zur Inanspruchnahme einer kreativen Leistung abgebaut werden.
------	--

¹ ¹¹ Definition nach EU-Empfehlung 2003/361 siehe Anlage 1 (gültig für die gesamte Richtlinie)

	Die kreativwirtschaftlichen Leistungen sollen sich auf Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens beziehen. Gleichzeitig werden lokale Unternehmen der Medien- und Kreativwirtschaft gestärkt.
Förderzweck	Gefördert wird die Inanspruchnahme von Kreativ-Dienstleistungen von in Dessau-Roßlau ansässigen Unternehmen der Medien- und Kreativbranche.
Antragsberechtigte	<p>junge Unternehmen:</p> <p>Antragsberechtigt sind junge Unternehmen (KMU) mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau. Die Unternehmensgründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, die Eintragung ins Handelsregister oder die Erteilung einer Steuernummer.</p> <p>Unternehmen älter als 3 Jahre:</p> <p>Antragsberechtigt sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Dessau-Roßlau, wenn sie grundsätzlich über mindestens einen Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) neben dem oder den geschäftsführenden Gesellschaftern verfügen.</p>
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Inanspruchnahme der Kreativleistung erhöht maßgeblich die Wettbewerbsfähigkeit und Professionalität des antragstellenden Unternehmens. 2. Die Kreativleistungen dienen der Gestaltung, Visualisierung, Vermarktung oder Markenbildung eines Produktes oder einer Dienstleistung des antragstellenden Unternehmens. 3. Die Kreativleistungen zur Professionalisierung des antragstellenden Unternehmens müssen einen Mindestauftragswert von insgesamt 1000 € netto aufweisen. 4. Erklärung, dass das Vorhaben nicht im Rahmen von anderen Bundes- oder Landesförderprogramme förderfähig ist.

Anlage 2 zur BV/293/2018/IV-80

Höhe	Die Förderung kann in folgenden Kategorien gewährt werden: Kategorie 1: 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2.000 € Kategorie 2: 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 4.000 € , wenn das antragstellende Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe oder dem Handwerk stammt
Zuwendungsfähig	qualifizierte Kreativ-Dienstleistungen
Nicht zuwendungsfähig	Druckkosten, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ² , Investitionen

C) Maßnahme lokaler Wissens- und Technologietransfer

Ziel	Unterstützt werden soll die Zusammenarbeit von lokalen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen mit Unternehmen aus dem Stadtgebiet. Die Kooperationen mit dem damit verbundenen Wissens- und Technologietransfer aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen soll der Einführung neuer Produkte oder Verfahren im Unternehmen dienen.
Förderzweck	Gefördert wird die Zusammenarbeit von Unternehmen mit lokalen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für Technologietransferprojekte.
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Dessau-Roßlau.
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zusammenarbeit erhöht maßgeblich die Wettbewerbsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens. 2. Auf Seiten der Hochschule oder Forschungseinrichtung handelt es sich um ausgewiesene Experten für das entsprechende Fachgebiet. 3. Erklärung, dass das Vorhaben nicht im Rahmen eines anderen Bundes- oder Landesförderprogrammen förderfähig ist. 4. Der Zuwendungsempfänger erhält für das Vorhaben keine weitere öffentliche Förderung.
Höhe	50 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 5.000 € .

² Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind. Die GWG-Grenze liegt bei 800 Euro (ohne Umsatzsteuer).

zuwendungsfähig	Ausgaben für (lokale) Fremdleistungen im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsprojektkosten für die Auftragsforschung zur Weiterentwicklung des Wissens/ der Technologie im Unternehmen.
nicht zuwendungsfähig	Ausgaben für Fahrten, Übernachtungen und sonstige Auslagen der Förderung

D) Maßnahme Erschließung neuer Märkte

Ziel	Ziel ist es, den Bekanntheitsgrad der Dessau-Roßlauer Unternehmen in der Region zu verbessern und neue Vermarktungs- und Kommunikationswege zu erschließen. Unternehmen sollen damit bei der Erschließung neuer Märkte und Gewinnung neuer Kunden unterstützt werden.
Förderzweck	Gefördert wird die aktive Teilnahme an regionalen und überregionalen Messen. Die Messen dürfen nicht durch die Ausstellungs- und Messe Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) gelistet sein.
Antragsberechtigte	<p>junge Unternehmen:</p> <p>Antragsberechtigt sind junge Unternehmen (KMU) mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau. Die Unternehmensgründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, die Eintragung ins Handelsregister oder die Erteilung einer Steuernummer.</p> <p>Unternehmen älter als 3 Jahre:</p> <p>Antragsberechtigt sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Dessau-Roßlau, wenn sie grundsätzlich über mindestens einen Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) neben dem oder den geschäftsführenden Gesellschaftern verfügen. Darüber hinaus muss es sich um Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks handeln. Dienstleister können gefördert werden, soweit sie nicht überwiegend Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sind.</p>

<p>Voraussetzungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zuwendungsempfänger muss eine Sitz oder Betriebsstätte in Dessau-Roßlau haben, in der das auszustellende Produkt hergestellt wird oder die präsentierte Dienstleistung erbracht wird. 2. Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten aus Zuschussprogrammen (z. B. des Bundes und / oder des Landes) sind vorrangig zu beantragen. In diesem Fall ist eine weitere Förderung durch diese Richtlinie ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand, der mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde. 3. Die aktive Teilnahme des Unternehmens dient dem Zweck der Erschließung neuer Märkte und der damit verbundenen Steigerung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. 4. Der Zuwendungsempfänger erhält für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Förderungen. 5. Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen. 6. Unternehmen, die an einem Gemeinschaftsstand, der auch mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde, teilnehmen, erhalten keine einzelbetriebliche Förderung durch diese Richtlinie.
<p>Höhe</p>	<p>Gefördert werden: 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € für Messen in Mitteldeutschland (Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) • 1.500 € für Messen in Deutschland (außer Mitteldeutschland) • 2.000 € für Messen im Ausland <p>Für die aktive Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Symposien, Filmfestivals, Delegations- und Unternehmensgruppenreisen können 50% der jeweiligen Maximalförderung gewährt werden. Delegations- und Unternehmensgruppenreisen sind nur für das Ausland förderfähig.</p> <p>Es kann eine Fördersumme von max. 2.000 € ausgezahlt werden</p>
<p>zuwendungsfähig</p>	<p>Zuwendungsfähig sind nicht investive Sach- und Personalkosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standmiete/-gebühren, Anreise-/Übernachungskosten - Marketingmaterial im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Messeauftritt - Dienstleistungsverträge zur Standbetreuung - Personalkosten (bis max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten) für den Zeitraum der Messe / Reise (ausgeschlossen geschäftsführende Gesellschafter) <p>Die förderfähigen Ausgaben verstehen sich ohne Umsatzsteuer.</p>
<p>nicht zuwendungsfähig</p>	<p>nicht zuwendungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten zur Vor- und Nachbereitung der Messe /Reise im Unternehmen; Personalkosten für geschäftsführende Gesellschafter - Verpflegungskosten - Bewirtungskosten

E) Maßnahme Mietzuschuss für leer stehende Ladenlokale

Ziel	Das Ziel dieser Maßnahme ist die praktische Unterstützung in Fällen eines Standortwechsels oder Neuansiedlung in die Innenstadt und die damit verbundenen Aufwertung der Innenstadt.
Förderzweck	Gefördert werden die Mietaufwendungen am neuen Standort.
Antragsberechtigte	Diese Förderung gilt für „Inhaber geführte Kleinunternehmen“. Eine Förderung des großflächigen Einzelhandels wird ausgeschlossen.
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Ladenlokal muss sich im innerstädtischen Bereich befinden (siehe Anlage 2 Karte). 2. Das Ladenlokal muss mindestens zwei Monate leer gestanden haben. 3. Eine Förderung wird grundsätzlich nur für Ladenlokale im Erdgeschoss bewilligt. 4. Das Ladenlokal wird regelmäßig in Rahmen regulärer Geschäftszeiten geöffnet. 5. Für die Betreibung des Ladenlokals liegen alle rechtlichen Genehmigungen vor. 6. Der Mietvertrag wird über mindestens ein Jahr geschlossen. 7. Der Zuwendungsempfänger erhält für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Förderungen. 8. Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.
Höhe	Gefördert werden 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 3.000 €.
zuwendungsfähige Ausgaben	Nettokaltmiete für sechs Monate.
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	Umzugskosten, Investitionskosten, Verbrauchsmaterial, sonstige Kosten

F) Maßnahme Mitarbeiterförderung für Gründer

Ziel	Im Mittelpunkt dieser Maßnahme stehen das Wachstum von neu gegründeten Unternehmen und die Förderung von Arbeitsplätzen in Dessau-Roßlau. Die Einstellung von Mitarbeitern stellt Gründer vor besondere Herausforderungen, da hier das erste Mal arbeitsvertragliche Verpflichtungen auf Gründer zukommen.
Förderzweck	Gefördert wird die Einstellung und Beschäftigung des <u>ersten</u> Mitarbeiters eines jungen Unternehmens.
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind junge Unternehmen mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau. Die Unternehmensgründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, die Eintragung ins Handelsregister oder die Erteilung einer Steuernummer.
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Arbeitsvertrag ist vor Antragstellung noch nicht unterzeichnet. 2. Es handelt sich um den ersten arbeitsvertraglichen (Vollzeit-) Beschäftigten, den das junge Unternehmen einstellt. 3. Die Beschäftigung erfolgt <ul style="list-style-type: none"> - auf Basis eines Arbeitsvertrages - mit mindestens 30 Stunden pro Woche - unter Beachtung des Mindestlohngesetzes - mit einem Arbeitsplatz in Dessau-Roßlau. 4. Der Arbeitsplatz/die Person wird nicht bereits durch andere öffentliche Fördermittel finanziert
Höhe	50% der Vergütung (Bemessungsgrundlage: Arbeitnehmer-Brutto), maximal 900,00 € pro Monat Die Förderung wird längstens für die Dauer von 6 Monaten gewährt. Es kann eine Fördersumme von max. 5.400 € ausgezahlt werden.
zuwendungsfähig	anteilige Personalkosten
nicht zuwendungsfähig	sonstige Kosten

G) Mietzuschussprogramm für Gründer

Ziel	Diese Fördermaßnahme soll das Wachstum von neu gegründeten Unternehmen fördern.
Förderzweck	Gefördert werden die Mietaufwendungen am neuen Standort.
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind junge Unternehmen mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau. Die Unternehmensgründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, die Eintragung ins Handelsregister oder die Erteilung einer Steuernummer.
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mietvertrag wird für mindestens ein Jahr geschlossen. 2. Es handelt sich <u>nicht</u> um Mietflächen im TGZ bzw. andere von der Stadt Dessau-Roßlau bereits bezuschusste Liegenschaften. 3. Der Zuwendungsempfänger erhält für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Förderungen. 4. Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.
Höhe	Gefördert werden: 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es kann eine Fördersumme von max. 3.000 € ausgezahlt werden.
zuwendungsfähig	Nettokaltmiete für sechs Monate.
nicht zuwendungsfähig	Umzugskosten, Investitionskosten, Verbrauchsmaterial, sonstige Kosten

H) Maßnahme Neuansiedlung

Ziel	In Dessau-Roßlau sollen sich neue Unternehmen, mit der damit verbundenen Schaffung sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, ansiedeln.
Förderzweck	<p>Gefördert werden Neuansiedlungen in Dessau-Roßlau durch die Gründung einer ersten Niederlassung oder die Verlegung eines Hauptsitzes.</p> <p>Gefördert werden die Mietaufwände am neuen Standort. Im Kauffall werden die unternehmerischen Aufwände zur Verlagerung in die Stadt Dessau-Roßlau gefördert.</p>
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Betriebsstätte nach Dessau-Roßlau verlegen oder sich hier neu ansiedeln.
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird der Hauptsitz eines Unternehmens nach Dessau-Roßlau verlegt bzw. es soll erstmalig eine Niederlassung oder ein Tochterunternehmen in Dessau-Roßlau gegründet werden. 2. Es entstehen durch die Neuansiedlung mindestens drei Arbeitsplätze in Dessau-Roßlau. Die Schaffung eines Arbeitsplatzes liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> - dieser für die nächsten 2 Jahre existiert, - eine wöchentliche Arbeitszeit von mind. 30 Stunden vereinbart ist. 3. Es liegt noch keine Gewerbeanmeldung für die betreffende Betriebsstätte in Dessau-Roßlau vor und es ist noch kein Mietvertrag für eine Immobilie im Stadtgebiet unterzeichnet worden. 4. Erklärung, dass mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen wurde. 5. Der Zuwendungsempfänger erhält für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Förderungen.
Höhe	<p>Gefördert werden: max. 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch:</p> <p>max. 5.000 € für Unternehmen von 3 bis zu 10 Beschäftigte** max. 10.000 € für Unternehmen von 11 bis zu 20 Beschäftigte** max. 15.000 € für Unternehmen über 20 Beschäftigte**</p> <p>Handelt es sich um die Ansiedlung eines Hauptsitzes (unabhängig von einer bereits vorhandenen Betriebsstätte) und werden durch die Ansiedlung des Hauptsitzes mindestens fünf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Dessau-Roßlau geschaffen, sind 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben förderbar, jedoch:</p> <p>max. 10.000 € für Unternehmen von 5 bis zu 10 Beschäftigte** max. 15.000 € für Unternehmen von 11 bis zu 20 Beschäftigte** max. 20.000 € für Unternehmen über 20 Beschäftigte**</p>

	<p>Es kann je Antragsstellung eine Fördersumme von max. 20.000 € ausgezahlt werden.</p> <p>**Geschäftsführende Gesellschafter werden als Beschäftigte gewertet. Die Zahl der Beschäftigten muss als Vollzeitäquivalent angegeben werden. Geringfügig Beschäftigte werden nicht gewertet.</p>
zuwendungsfähig	<p>Im Mietfall: Mietkosten (Netto-Kaltmiete) für max. sechs Monate.</p> <p>Im Kauffall: nichtinvestive umzugsbedingte Sach- / Personalkosten, Umzugskosten, umzugsbedingte Kosten.</p>
nicht zuwendungsfähig	Investitionen (Stückpreis über 410 €), Verbrauchsmaterial

13. Schlussbestimmungen

13.1. Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

13.2. Inkrafttreten

Diese Fachförderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Hinweis: Der Inhalt der „Fachförderrichtlinie Wirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ orientiert sich an der „Fachförderrichtlinie Wirtschaft“ der Stadt Leipzig sowie dem „Mittelstandsförderprogramm“ der Stadt Leipzig.

Anlage 2 zur BV/293/2018/IV-80

Anlage 1 für alle relevanten Einzelmaßnahmen

Definition kleinst, klein und mittlere Unternehmen

Unternehmensgröße	Zahl der Beschäftigten		Umsatz €/Jahr		Bilanzsumme €/Jahr
kleinst	bis 9	und	bis 2 Mio.	oder	bis 2 Mio.
klein	bis 49		bis 10 Mio.		bis 10 Mio.
mittel	bis 249		bis 50 Mio.		bis 43 Mio.

Definition nach EU-Empfehlung 2003/361

Anlage 2 zur Einzelmaßnahme Mietzuschuss für leer stehende Ladenlokale

Festlegung zum Geltungsbereich Innenstadt

